

 **Rheinischer
Sparkassen- und Giroverband**

Sparkasse Leverkusen
Herrn Rainer Schwarz
Abteilungsdirektion Vorstandsstab
und Unternehmensentwicklung
Postfach 10 12 20
51312 Leverkusen

Recht
Holger van Ooy
stv. Abteilungsdirektor
Telefon 0211 3892-413
Telefax 0211 3892-404
holger.van.ooy@rsgv.de

- vorab per Telefax: 0214 355-1019 -

15. Juni 2012

Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Sehr geehrter Herr Schwarz,

wir kommen zurück auf die bislang in dem vorgenannten Thema geführte Korrespondenz und auf die ansatzweise erfolgte Erörterung im Rahmen der Verwaltungsratssitzung am 31.03.2012. Sie bitten um Stellungnahme, wie sich die Kompetenzen der Organe der Sparkasse zu dieser Frage verhalten und zu der Frage, ob eine Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen ohne Weiteres geschlossen werden kann.

Hierzu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Gesetzliche Kompetenzzuweisungen im Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW)

Die Aufgaben der Vertretung des Trägers, der gemäß § 9 SpkG NRW nicht Organ der Sparkasse ist, sind in § 8 SpkG NRW normiert. Aus dem dort genannten Katalog wird unzweifelhaft deutlich, dass die Frage des Ausschlusses betriebsbedingter Kündigungen durch die Sparkasse keine Trägerangelegenheit im Zusammenhang mit der Sparkasse ist. Ebenso ist im Lichte des Zuständigkeitskatalogs gemäß § 15 SpkG NRW auch nicht der Verwaltungsrat berufen, diese Fragen zu regeln. Die Frage der Kündigung oder Einstellung von Mitarbeitern betrifft ausschließlich die Erfüllung des operativen Geschäfts der Sparkasse und damit die Leitung der Sparkasse, die ausschließlich dem Vorstand zugewiesen ist, § 20

Seite 2 von 2

SpkG NRW. Als zuständiges Organ für den möglichen Abschluss einer solchen Vereinbarung kommt nur der Vorstand in Betracht.

2. Zulässigkeit des Abschlusses einer solchen Vereinbarung

Neben der Frage der Organzuständigkeit ist auch zu klären, ob der Abschluss einer solchen Vereinbarung überhaupt ohne Weiteres erfolgen kann. Die Sparkasse muss in der Verantwortung durch den Vorstand stets in der Lage sein, auf veränderte Umfeldbedingungen reagieren zu können. Insbesondere in Zeiten einer möglichen Finanz- und Wirtschaftskrise muss eine Flexibilität gewährleistet sein. Das bedeutet, dass schlimmstenfalls auch betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Ein langfristiger Ausschluss von betriebswirtschaftlich ggf. notwendigen Maßnahmen erscheint rechtlich unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 KWG und § 20 SpkG NRW problematisch. Der Vorstand als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG ist das geschäftsführende Organ der Sparkasse, der in Alleinverantwortung auch die Entscheidung über eine betriebsbedingte Kündigung treffen können muss und sich insoweit nicht von Vornherein einer Bindung unterwerfen darf, deren Folgen er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung noch nicht absehen kann. Unter Risikogesichtspunkten sind wir der Auffassung, dass eine solche Vereinbarung nicht geschlossen werden kann.

Wir hoffe, Ihnen hiermit Ihre Fragen beantwortet zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

van Ooy